

mittlerer Größe, an deren Schieber sich der Name „Reinig“ eingravirt befindet, spurlos entwendet worden, was zur Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Gerichtsamt Riesa, am 6. August 1857.

v. Carlowitz.

Bekanntmachung.

Ergangener Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft zufolge wird hierdurch die sofortige Entfernung der verschiedentlich an den, durch die Stadt führenden Straßen liegenden Schutt, sowie die zum Theil unter den Stadtgütern angelegten Compost-Dünger-, Lehm- und Steinhaufen, nicht minder die sofortige Beseitigung der aus manchen Gehöften auf die Straße führenden Wasser- und Jauchenzuchten, den betreffenden Bestzern unter der Verwarnung aufgegeben, daß Diejenigen, welche dieser Anforderung binnen 8 Tagen, von heute an, nicht nachgekommen sind, dem Königlichen Gerichtsamte zur Bestrafung angezeigt werden. Bei Vermeidung gleicher Anzeige wird übrigens auch das Ausschütten von Koth zc. auf die Straßen, sowie jede Verunreinigung derselben verboten, und wird hierzu nochmals die Hölle am neuen Spritzenhause angewiesen.

Riesa, den 13. August 1857.

Der Stadtrat h.
Grubl, Bürgermeister.

Erinnerung.

Der 3. Termin der Grundsteuer läuft mit dem 15. d. Mts. ab.

Riesa am 14. August 1857.

Just, Stadtcassirer.

Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Hierdurch bringen wir ergebenst zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Kaufmann Herrn **Ferdinand Schlegel**, in Riesa, eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben und bitten wir ergebenst, sich in allen Versicherungs-Angelegenheiten an denselben zu wenden.

Dresden, den 11. August 1857.

Die Direction

der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Zschoch.

Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Grundcapital: 3 Millionen Thaler, wovon nach § 5 der Statuten vorläufig 1 Million Thaler emittirt sind.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen und bin zur Ertheilung von Antragsformularen und Versicherungsbedingungen, sowie zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit.

Die Gesellschaft versichert zu festen Prämien gegen jeden Schaden, welcher durch Brand oder Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Retten, Niederreißen und erwiesenen nothwendigen Ausräumen verursacht wird und in der Verwüthung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Riesa, den 12. August 1857.

Ferdinand Schlegel.

Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Giftfreies Fliegenwasser,

welches sofort die Fliegen nach dem Genuße tödtet, hat zugleich die vorzügliche Eigenschaft, daß es sich von dem gewöhnlichen Fliegentod, oder Fliegenpapier dadurch unterscheidet, daß man es ohne irgend einer Gefahr, an jedem beliebigen Orte aufstellen kann, indem sich darin keine der Gesundheit der Menschen und gewöhnlichen Hausthiere schädliche Beimischung befindet.

Das Fabrikat ist in Flaschen zu 1 Mg . und 2 Mg . zu bekommen bei

Riesa.

Craß Käseberg.